

Thesen

1. Die Frage, ob aus Menschenrechten Verpflichtungen "erga omnes" (gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft oder regionalen Teilgemeinschaften) erwachsen, ist von der Frage, ob einzelne, nicht selbst betroffene Staaten Menschenrechtsverletzungen geltend machen können, und welche Rechte sie gegebenenfalls zu deren Durchsetzung haben, zu trennen.
 - I. *Menschenrechte als Verpflichtungen gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft*
 2. Menschenrechte sind geborene Verpflichtungen gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft, und zwar nicht einzelne wegen besonderer Wichtigkeit, sondern alle aus der Natur der Sache.
 3. Menschenrechtsvölkerrecht trägt damit zu einer Konstitutionalisierung der Völkerrechtsordnung, der Anerkennung einer oberhalb der Staaten konstituierten Völkerrechtsgemeinschaft bei.
 4. Gleichzeitig hebt Menschenrechtsvölkerrecht klassische Vorstellungen der Grenzziehung zwischen *domaine réservé* und völkerrechtlicher Regelung auf und macht Völkerrecht "anspruchsvoll", beseitigt seine besondere Wirklichkeitsnähe.
 - II. *Einzelstaaten als Sanktionsorgane*
 5. Die unsystematische Entwicklung von Völkerrecht erlaubt keinen Schluß vom Zweck auf die Mittel, d. h. von der Wichtigkeit der Menschenrechte und ihrem ungenügenden Schutz auf kollektiver Ebene auf die Notwendigkeit, die einzelnen Staaten als Sanktionsorgane einzusetzen.
 6. Völkerrechtssoziologisch sind individuelle Staaten problematische Sanktionsinstanzen fremder Menschenrechtsverletzung.
 7. Die Staatspraxis relativiert auch die völkerrechtliche Relevanz des Themas, weil Reaktionen auf Menschenrechtsverletzungen in aller Regel nicht über Retorsionen hinausgehen, und Nicht-Regierungs-Organisationen wirkungsvoller agieren als Staaten.
 8. Die umfassende Erfassung der *domaine réservé* durch Menschenrechtsvölkerrecht verlangt eine Neubestimmung der Grenze zwischen eigenen Angelegenheiten und Intervention, die in einer Konkretisierungskompetenz der Staaten für ihre Menschenrechtspolitik zu finden ist.
 9. Diese Konkretisierungskompetenz und der ebenfalls durch die Souveränität gedeckte Anspruch aller Staaten, weltweite Menschenrechtspolitik zu betreiben, und fremde Politik im Rahmen der eigenen Jurisdiktion in

Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht zu bewerten, sind in einem Menschenrechtsdialog ohne "richterliche" Anmaßung zusammenzuführen.

10. Darüber hinausgehende Rechte zur Durchsetzung von Menschenrechten (*actio popularis*, *Repressalie*) bestehen nur bei einem "durchgängigen Muster massiver und glaubhaft bezeugter Menschenrechtsverletzungen".
11. Multilaterale Menschenrechtspakte bilden (von effektiven Ausnahmen wie der EMRK abgesehen) kein "self-contained regime", das die Rechte nach allgemeinem Völkerrecht ausschließen könnte.
12. Sie geben aber den Vertragsstaaten auch nicht bereits als Vertragsparteien ein Recht zu Gegenmaßnahmen.
13. Die gewaltsame humanitäre Intervention ist verboten.

III. Rechtspolitischer Ausblick

14. Effektiver Menschenrechtsschutz läßt sich nicht durch die Einsetzung nichtbetroffener Staaten als Sanktionsinstanz, sondern nur durch Völkerrechtsunmittelbarkeit der eigentlichen Rechtsträger, der Menschen, und deren Schutz durch Organe der Völkerrechtsgemeinschaft erreichen.